

## 1418 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971, 165/1972 und 328/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,

h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder

i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.“

2. Der Abs. 1 des § 3 hat zu laufen:

„(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, dererwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.“

3. Der Abs. 4 des § 12 hat zu laufen:

„(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.“

4. Der Abs. 1 des § 19 hat zu laufen:

„(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

5. Der letzte Satz des § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.“

6. Dem Abs. 2 des § 24 ist folgender Satz anzufügen:

„Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monates umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind.“

7. Der Abs. 6 des § 24 hat zu lauten:

„(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, hinzugerechnet:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972);
- b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.“

8. § 24 d hat zu lauten:

„§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Ämtern wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.“

9. Die Abs. 1, 3, 4 und 6 des § 25 haben zu lauten:

„(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufliest und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzu-

lagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der dem unter Zugrundelegung der auf die gepachteten beziehungsweise verpachteten Grundstücke entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 4 ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß

von ..... 10 v. H.,

von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß

von ..... 15 v. H.,

von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß

von ..... 20 v. H.,

von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß

von ..... 25 v. H.,

von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im Ausmaß von ..... 30 v. H.,

bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf Grund des Einheitswertes ermittelten Einkommen abzusetzen. Weitere Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der hiefür ausbedungenen Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

## 1418 der Beilagen

3

zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des Betriebes den Betrag von 10.000 S., ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S. des Einheitswertes um 84 S., bei Verheirateten um 109 S. 20 g., zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.“

10. Dem § 25 ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.“

11. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Frauen- beziehungsweise Kinderzulage gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, gebühren würde.“

12. Die Abs. 4 und 5 des § 26 a haben zu lauten:

„(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- a) Bei einer Summe von mindestens  
130 ..... 10 v. H.,
- b) bei einer Summe von mindestens  
160 ..... 20 v. H.,
- c) bei einer Summe von mindestens  
190 ..... 30 v. H.,
- d) bei einer Summe von mindestens  
220 ..... 40 v. H.,

- e) bei einer Summe von mindestens  
250 ..... 50 v. H.,
- f) bei einer Summe von mindestens  
280 ..... 60 v. H.

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 27 Abs. 5, § 28 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vorgesehenen Betrages.“

13. Der Abs. 6 des § 26 a hat zu entfallen.

14. Der Abs. 2 des § 27 a hat zu lauten:

„(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

15. Der bisherige Abs. 2 des § 27 a erhält die Bezeichnung Abs. 3.

16. Der Abs. 1 des § 31 hat zu lauten:

„(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente, Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 93) zu leisten gewesen wären. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe angerechnet.“

## 17. Der Abs. 2 des § 33 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

## 18. § 35 hat zu lauten:

„§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.“

## 19. Der Abs. 1 des § 40 hat zu lauten:

„(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

## 20. § 44 hat zu laufen:

„§ 44. (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstaumaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn

die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.“

## 21. § 45 hat zu laufen:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.“

## 22. § 46 a hat zu laufen:

„§ 46 a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 3 gelten sinngemäß.“

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes je-

## 1418 der Beilagen

5

weils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

23. Die Abs. 2, 4, 7 und 8 des § 46 b haben zu lauten:

„(2) Die im § 29, § 30 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.“

24. Die Z. 4 des § 56 Abs. 3 hat zu lauten:

„4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;“

25. Der Abs. 3 des § 60 hat zu lauten:

„(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtrittsbegehren entsprochen wurde.“

26. Die Abs. 2 und 4 des § 67 haben zu lauten:

„(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren nicht unterzieht oder durch sein Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 versagt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.“

27. Der letzte Satz des § 71 Abs. 1 hat zu entfallen.

28. § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission.“

29. Die §§ 76 bis 81 haben zu lauten:

„§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Zum Vorsitzenden, zu Beisitzern und Stellvertretern sollen nur Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ihren ständigen Wohnsitz haben. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vor-

sitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrung haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Die ersten Beisitzer werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsfürsorgegesetz 1957 Versorgungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zu stande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens.

(3) Die zweiten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate der Schiedskommission ist zulässig.

**§ 78.** Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

**§ 79.** Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung

ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

**§ 80.** Dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den Stellvertretern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühwaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

**§ 81.** (1) Sind zwei oder mehr Senate gebildet worden (§ 76 Abs. 3), so verteilt der Vorsitzende der Schiedskommission die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermißen) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.“

30. Der Abs. 2 des § 82 hat zu lauten:

„(2) Bescheide der Landesinvalidenärter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

31. Der Abs. 1 des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG hat zu lauten:

„(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 75 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterbandagen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 150 S;

## 1418 der Beilagen

7

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlähmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 250 S.

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.“

## Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen. Werden Anträge auf Zuerkennung von Versorgungsleistungen wegen eines bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung eingetretenen schädigenden Ereignisses oder auf Zuerkennung einer Witwenbeihilfe bis zum 30. Juni 1976 eingebracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1976 an, zuzuerkennen.

(2) In allen Fällen, in denen bisher mangels Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgungsleistungen im Härteausgleich bewilligt worden sind, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund der geänderten Bestimmungen über die Versorgungsberechtigung ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist. Im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches sind die im Härteausgleich bewilligten Leistungen auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

(3) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigungszulage,

Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosenzulage, eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäscheausnahmes. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 des Heeresversorgungsgesetzes entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(4) Die am 1. Jänner 1976 anhängigen Berufungsverfahren sind von der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schiedskommission nach den Bestimmungen des Art. I Z. 28, 29 und 30 dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.

(5) Zu Berichtigungen von Bescheiden sowie zur Abänderung oder Behebung rechtskräftiger Bescheide, die von den bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen erlassen worden sind, ferner zur Entscheidung über die Wiederaufnahme eines durch Bescheid einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission abgeschlossenen Verfahrens und zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, sofern die versäumte Handlung bei einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission vorzunehmen war oder von dieser angeordnet wurde, ab 1. Jänner 1976 die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission berufen.

## Artikel III

(1) Die Z. 19 des Art. I tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis bei einem Ausgang (Standortverlaß) auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung vor dem 1. Jänner 1976 eingetreten ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 29 (§ 80) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

## Erläuterungen

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) sieht neben der Gewährung von Renten, deren Ausmaß sich entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Arbeitseinkommen des Beschädigten richtet, Leistungen in Höhe der Rentensätze nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957 vor.

Mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Novelle zum KOVG werden nunmehr Verbesserungen der Kriegsopferversorgung in mehreren Etappen, beginnend mit 1. Jänner 1976, in Aussicht genommen. Neben der Erhöhung der Beschädigten- und Witwengrundrenten sind Leistungsverbesserungen im Bereich der Frauen- und Kinderzulagen, der Schwerstbeschädigtenzulagen, des Kleider- und Wäscheauschales, eine Verdoppelung des Betrages der Hilflosenzulage für Blinde sowie eine Erhöhung der Rente für jene Eltern, die über kein Einkommen verfügen, vorgesehen. Um die Beschädigten und Hinterbliebenen nach dem HVG nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, die maßgebenden Bestimmungen des HVG den in Aussicht genommenen Regelungen des KOVG anzupassen, soweit die Angleichung der Leistungen nicht durch die im HVG enthaltenen Verweisungen auf das KOVG automatisch erfolgt (vgl. § 23 Abs. 5, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 2). Weiters enthält der vorliegende Gesetzentwurf neben einigen redaktionellen Änderungen die Einbeziehung bestimmter Wegunfälle während des Ausgangs in den versorgungsrechtlichen Schutz des HVG, eine Neuordnung der Organisation der Berufungsinstanz sowie eine Neufassung der Bestimmungen betreffend die Bewertung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingelangten Stellungnahmen befaßten sich — von textlichen Klarstellungen abgesehen — im wesentlichen mit der beabsichtigten Einbeziehung der Wegunfälle sowie der Zusammenfassung der Rechtsmittelinstanzen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen zu Z. 1, 28, 29 und 30). Sie haben bei der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs weitgehend Berücksichtigung gefunden.

Die Novelle soll — abgesehen von der Z. 19 des Art. I — am 1. Jänner 1976 in Kraft treten. Sie wird nur einen geringfügigen finanziellen Mehraufwand bedingen und keine Vermehrung des Personals erfordern.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

### Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Nach der derzeit geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 HVG begründen Unfälle, die sich auf dem Weg zum zivilen Wohnsitz oder zur früheren Arbeitsstelle oder auf dem Rückweg ereignen, nur dann einen Versorgungsanspruch nach dem HVG, wenn sie sich im Rahmen einer Dienstfreistellung ereignen. Diese Regelung hat mittunter zu Härten geführt, weil die Gewährung von Dienstfreistellungen grundsätzlich nur in dringenden Fällen wie Todesfällen, schweren Erkrankungen naher Angehöriger, Hochzeiten und sonstigen Familiereignissen, sowie zur Regelung unaufschiebbarer wirtschaftlicher Angelegenheiten in Betracht kommt (vgl. § 22 der Verordnung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden). Durch die zur Begutachtung versendete Neufassung des § 1 Abs. 1 sollten deshalb auch wegen solcher Wegunfälle Ansprüche auf Versorgung nach dem HVG eröffnet werden, die sich im Rahmen des Ausgangs auf der Hin- oder Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und dem Ort der militärischen Dienstleistung ereignen, sofern hiefür eine Fahrtkostenvergütung gemäß § 7 a Abs. 3 lit. c des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, zusteht.

Die Erweiterung des versorgungsrechtlichen Schutzes wurde von einer Reihe der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen begrüßt. Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, daß durch die Einschränkung des versorgungsrechtlichen Schutzes auf Wege, für die eine Fahrtkostenvergütung gemäß § 7 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes zusteht, die aufgezeigten Härten weitgehend bestehen bleiben würden. So wäre beispielsweise bei Unfällen auf dem Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der militä-

## 1418 der Beilagen

9

rischen Dienstleistung im Regelfall dann kein versorgungsrechtlicher Anspruch gegeben, wenn der Wehrpflichtige in dem Monat, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Fahrtkostenvergütung gemäß § 7 a Abs. 3 lit. c des Heeresgebühren gesetzes bereits in Anspruch genommen hat. Außerdem nehmen viele Wehrpflichtige diese Vergütung nicht in Anspruch bzw. können von der Möglichkeit der Vergütung überhaupt keinen Gebrauch machen, weil sie keine Massenbeförderungsmittel, sondern ihre Privatfahrzeuge benützen bzw. auf der Strecke zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung kein Massenbeförderungsmittel verkehrt. Die vorliegende Fassung des § 1 Abs. 1 sieht daher entsprechend den Anregungen im Begutachtungsverfahren die Ausdehnung des versorgungsrechtlichen Schutzes auf alle Unfälle vor, die sich bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung ereignen.

Ferner wird durch die vorliegende Fassung des § 1 Abs. 1 klargestellt, daß Unfälle, die sich im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimwege ereignen, ebenfalls unter versorgungsrechtlichem Schutz stehen.

**Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 1):**

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die angeführte Bestimmung in Form der Spezialanpassung an die Terminologie des am 1. Jänner 1975 in Kraft tretenden Strafgesetzbuches angeglichen werden.

**Zu Art. I Z. 3 (§ 12 Abs. 4):**

Das Taggeld ist derzeit mit 5 S festgesetzt. Es soll nunmehr dem in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 195 Abs. 3 ASVG) vorgesehenen Betrag angeglichen werden.

**Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 19 Abs. 1 und 3):**

Die Neufassung dieser Bestimmungen erfolgte lediglich zum Zwecke der Angleichung der Zitierungen an die derzeitige Rechtslage.

**Zu Art. I Z. 6 (§ 24 Abs. 2):**

Durch die Ergänzung des § 24 Abs. 2 wird einer Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen. Die vorgeschlagene Regelung folgt der bereits bisher geübten Praxis.

**Zu Art. I Z. 7 (§ 24 Abs. 6):**

An die Stelle des Einkommensteuergesetzes 1967 ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 das Einkommensteuergesetz 1972 getreten. Die vorliegende Bestimmung soll nunmehr der neuen Rechtslage angepaßt werden. Neben Änderungen

in der Zitierung hat die Anrechnung gemäß lit. b zu entfallen, weil im Einkommensteuergesetz 1972 zufolge der Einführung der Individualbesteuerung Absetzbeträge für die mittägige Ehegattin nicht mehr vorgesehen sind.

**Zu Art. I Z. 8 und 23 (§ 24 d, § 46 b Abs. 8):**

Abweichend von der derzeitigen Regelung soll ein Bescheid künftig nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Aufwertung (§ 24 d) oder Anpassung (§ 46 b Abs. 8) begehr werden können. Die Befristung erscheint im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geboten. Eine gleichartige Bestimmung enthält auch § 86 Abs. 2 KOVG.

**Zu Art. I Z. 9 (§ 25 Abs. 1, 3, 4 und 6):**

Durch die Neufassung des zweiten Satzes des Abs. 1 soll der Katalog der nicht anrechenbaren Leistungen der geltenden Rechtslage angepaßt werden. So sind bereits mit dem Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBL. Nr. 367, am 1. Jänner 1968 die Kinderbeihilfen einschließlich der Ergänzungsbeträge und die Mütterbeihilfen weggefallen und durch eine einheitliche Familienbeihilfe ersetzt worden. Die nunmehr ausdrücklich angeführten Steigerungsbeträge (§ 4 Gehaltsgesetz) und Familienzuschläge (§ 20 Arbeitslosenversicherungsgesetz) für Kinder waren bereits bisher von der Anrechnung ausgenommen. In meritorischer Hinsicht soll durch diese textliche Anpassung keine Änderung eintreten.

Die Bestimmungen über die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke der Heeresversorgung, die den diesbezüglichen Bestimmungen des KOVG nachgebildet sind, sollen entsprechend der in Aussicht genommenen Neufassung des § 13 Abs. 4, 5 und 7 KOVG abgeändert werden. Die Berechnung des Einkommens aus gepachteten und verpachteten Liegenschaften stößt im Bereich der Kriegsopfersorgung insofern auf Schwierigkeiten, als für die Beurteilung der Angemessenheit des Pachtzinses meist objektive Kriterien fehlen. Die bei den meisten Schiedskommissionen eingeführte Praxis, als Richtlinie die nach § 13 Abs. 5 KOVG ermittelten Werte heranzuziehen, hat der Verwaltungsgerichtshof zwar grundsätzlich bejaht (vgl. Erk. vom 12. Februar 1971, Zl. 1370/70, und vom 29. Oktober 1971, Zl. 1887/70), mit späteren Erkenntnissen (vgl. z. B. Erk. vom 18. September 1972, Zl. 146/71, und vom 29. Jänner 1973, Zl. 1472/72) die diesbezüglichen Entscheidungen der Schiedskommissionen wegen Verfahrensmängel jedoch aufgehoben. Da die Angemessenheit des Pachtzinses zumeist auch in einem umfangreichen Ermittlungsverfahren nicht verifizierbar ist, empfiehlt es sich, bei der Bewertung des Pächterlöhnes ebenfalls einen Pauschal-

betrag der Einkommensberechnung zugrunde zu legen. Es ist daher beabsichtigt, den Pachtzins in der Höhe der Berechnung des Einkommens zugrunde zu legen, die dem auf der Grundlage der Einheitswertanteile gemäß § 13 Abs. 5 KOVG (§ 25 Abs. 4 HVG) berechneten Einkommen entspricht. Diese Regelung soll nicht nur bei Teilarbeitungen und Teilverpachtungen, sondern auch bei gänzlicher Pachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gelten. Dadurch soll auch eine möglichst gleiche Bewertung gegenüber der nach § 13 Abs. 5 KOVG (§ 25 Abs. 4 HVG) zu beurteilenden gänzlichen Verpachtung erreicht werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (vgl. z. B. Erk. vom 10. März 1972, Zl. 2179/70, und vom 29. Jänner 1973, Zl. 1472/72) der Rechtsansicht Ausdruck verliehen, daß der Begriff im § 13 Abs. 5 KOVG „vertragliche Übergabe“ nur einschränkend verstanden werden könne. Für die gänzliche Verpachtung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes — bei Teilverpachtung findet § 13 Abs. 4 KOVG (§ 25 Abs. 3 HVG) Anwendung — sowie die Schenkung von Grundstücken böte diese Bestimmung keine Anwendungsmöglichkeit. Durch die neue Fassung soll neben der Übergabe gegen ein Ausgedinge möglichst jede Form der Eigentumsübertragung, aber auch lediglich die Überlassung des Rechtes auf Bewirtschaftung erfaßt werden. Es ist naheliegend, daß bei der Pauschalierung bestimmter Arten von Einkünften (hier land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte) möglichst alle solchen Einkunftsquellen zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse erfaßt werden sollen. Eine Ausnahme soll lediglich für Kaufverträge gemacht werden, weil man beim Verkauf im allgemeinen keine laufenden Gegenleistungen erhält. Die vergleichbare Regelung im § 292 Abs. 5 und 8 ASVG hat sich zweifellos bewährt.

Durch die in Aussicht genommene Regelung wird einer Anregung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen (vgl. Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1972, Zl. 1/13-Pr/73).

Bei der Beurteilung von Pachtverhältnissen wurde vom Kriterium der Bewirtschaftung durch den Versorgungsberechtigten ausgegangen. Daher ist für die Bewertung des Einkommens bei Teilarbeitung, Zupachtung und der Pachtung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes § 13 Abs. 4 KOVG (§ 25 Abs. 3 HVG), für die Verpachtung des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes jedoch § 13 Abs. 5 KOVG (§ 25 Abs. 4 HVG) heranzuziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nunmehr seinen Anregungen Rechnung getragen werde. Ferner empfiehlt er, in die Neuregelung des § 13 Abs. 5 KOVG (§ 25 Abs. 4 HVG) aus-

drücklich auch die Schenkung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufzunehmen; da Zweifel bestehen könnten, ob durch den derzeitigen Wortlaut auch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erfaßt würden.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Stellen eingewendet, daß die vorgesehene Regelung in vielen Fällen eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Bewertung zur Folge haben würde. Dem ist entgegenzuhalten, daß die vorgesehenen Änderungen der derzeitigen Praxis bei den meisten Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen entsprechen.

Im Hinblick auf die Pauschalierung des Pachtzinses sind im Abs. 6 die Worte „im vereinbarten Pachtzins“ überflüssig geworden.

#### Zu Art. I Z. 10 (§ 25 Abs. 9):

Der Rechnungshof hat in seinen Prüfungsberichten für den Bereich der Kriegsopfersversorgung wiederholt eine gesetzliche Regelung der Einkommensberechnung für Einkünfte verlangt, die in ausländischer Währung erzielt werden. Dieser Forderung soll nunmehr durch eine Ergänzung des § 13 KOVG Rechnung getragen werden. Da die Bestimmungen des HVG über die Berechnung des Einkommens den diesbezüglichen Bestimmungen in der Kriegsopfersversorgung nachgebildet sind (vgl. § 13 KOVG), wäre der § 25 HVG ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

#### Zu Art. I Z. 11 (§ 26 Abs. 1):

Nach der in Aussicht genommenen Neufassung der §§ 16 und 17 KOVG soll künftighin der Betrag der Frauen- und Kinderzulage nicht mehr in jedem Fall gleich hoch sein. Da die Familienzuschläge gemäß § 26 Abs. 1 mindestens in Höhe der jeweiligen Kinderzulage nach § 16 KOVG gebühren, muß die Bestimmung des § 26 Abs. 1 angepaßt werden.

#### Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 26 a Abs. 4 und 5):

Durch die Erhöhung der Schwerbeschädigtenzulage soll entsprechend der für den Bereich der Kriegsopfersversorgung in Aussicht genommenen Regelung die Versorgung jener erwerbsunfähigen Beschädigten, die mit mehreren Dienstbeschädigungsleiden behaftet sind, verbessert werden. Es ist beabsichtigt, die Höhe der Zulage künftighin nicht in Beträgen, sondern in Hundertsätzen der Grundrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten nach dem KOVG auszudrücken. Schließlich soll für besonders schwere Leidenszustände, die einen Anspruch auf die erhöhte Pflege- oder Blindenzulage der Stufe V begründen, eine weitere Stufe der Zulage eingeführt werden. Die Neubemessung hat von Amts wegen zu erfolgen.

## 1418 der Beilagen

11

**Zu Art. I Z. 14, 15 und 22 (§ 27 a Abs. 2 und § 46 a Abs. 2):**

Die Hilflosenzulage für Blinde soll entsprechend der für den Bereich der Kriegsopferversorgung in Aussicht genommenen Regelung auf das doppelte Ausmaß des jeweiligen Mindestbetrages des Hilflosenzuschusses nach dem ASVG erhöht werden. Dadurch soll eine Angleichung an die Sätze der Blindenbeihilfe der Bundesländer erreicht werden.

Bemerkt wird, daß es sich hier um Personen handelt, die aus einer Ursache erblindet sind, die mit dem Wehrdienst in keinem Zusammenhang steht. Für eine wehrdienstbedingte Blindheit enthält der Beschädigte eine Pflegezulage nach der Stufe III.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 31 Abs. 1):**

Ein allfälliger Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage soll bei der Berechnung der Gebührensätze für das Sterbevierteljahr künftig nicht mehr auf eine solche der Stufe I beschränkt sein.

**Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 33 Abs. 2 und § 35):**

Die Witwengrundrente gemäß § 35 Abs. 2 lit. a KOVG soll nach der in Aussicht genommenen Novellierung des KOVG in Höhe der einem Beschädigten mit einer MdE von 50 v. H. zustehenden Grundrente festgesetzt werden. Ferner sollen die Witwengrundrenten nach § 35 Abs. 2 lit. b, c und d KOVG in einer Gruppe zusammengefaßt und im Ausmaß von 70 v. H. der Witwengrundrente nach § 35 Abs. 2 lit. a KOVG geleistet werden. Die Neufassung der angeführten Bestimmungen des KOVG macht es erforderlich, die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 und des § 35 HVG, die auf die angeführten Regelungen des KOVG verweisen bzw. diesen nachgebildet sind, entsprechend anzupassen.

**Zu Art. I Z. 19 (§ 40 Abs. 1):**

Nach dem Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBI. Nr. 187, mit dem Bestimmungen über den Zivildienst erlassen werden (Zivildienstgesetz), ist Wehrpflichtigen ab 1. Jänner 1975 die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle des Präsenzdienstes Zivildienst zu leisten. Um Zivildienstpflchtige gegenüber Präsenzdienern nicht schlechter zu stellen, sollen die Waisenrente und die Familienzuschläge für Kinder von Schwerbeschädigten — vgl. § 26 Abs. 3 — auch dann grundsätzlich über das vollendete 26. Lebensjahr hinaus zustehen, wenn vor dem ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung Zivildienst geleistet wird. Ferner wurde diese Bestimmung dem Wortlaut des § 252 Abs. 2 Z. 1 und 2 ASVG in der Fassung der 29. Novelle angepaßt. Da das Zivildienstgesetz am 1. Jänner 1975 in Kraft tritt, sieht Art. III Abs. 1 der

vorliegenden Novelle vor, daß die Neufassung des § 40 Abs. 1 gleichfalls mit diesem Zeitpunkt wirksam wird.

**Zu Art. I Z. 20 und 21 (§§ 44 und 45):**

Den Beziehern von Elternrenten gemäß § 46 KOVG, die über kein Einkommen verfügen, soll nach der in Aussicht genommenen Novellierung des KOVG eine Elternrente in Höhe des maßgebenden Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem ASVG gewährleistet werden. Die Neufassung der angeführten Bestimmung des KOVG macht es erforderlich, die Bestimmungen des § 44 Abs. 2 und des § 45, die auf die angeführte Regelung verweisen, entsprechend anzupassen.

**Zu Art. I Z. 23 (§ 46 b Abs. 2, 4, 7 und 8):**

Mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurf enthaltenen neuen Rentenbeträge müssen die Bestimmungen über die alljährliche Rentenanpassung neu gefaßt werden. Hinsichtlich der Neufassung des Abs. 8 vergleiche die Ausführungen zu Art. I Z. 8.

**Zu Art. I Z. 24 (§ 56 Abs. 3 Z. 4):**

Die Neubemessung einer Versorgungsleistung wird grundsätzlich mit dem auf die maßgebende Veränderung folgenden Monat wirksam. Hieron sind u. a. jene Änderungen ausgenommen, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung erforderlich werden. Solche Änderungen werden bereits mit dem Monat wirksam, in dem sie eingetreten sind. Um eine möglichst gleiche Behandlung aller Einkommensbezieher zu erreichen, sollen künftig entsprechend der für den Bereich der Kriegsopferversorgung in Aussicht genommenen Regelung auch sonstige gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht in diese Ausnahmeregelung einbezogen werden.

**Zu Art. I Z. 25 (§ 60 Abs. 3):**

Die Abtretung von Versorgungsgebühren soll künftig entsprechend der für den Bereich der Kriegsopferversorgung in Aussicht genommenen Änderung ohne eine zeitliche Begrenzung möglich sein. Außerdem soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Zustimmung konkordant erteilt werden können, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entscheidet und dem Abtretungsbegehren innerhalb dieses Zeitraumes entspricht.

**Zu Art. I Z. 26 (§ 67 Abs. 2 und 4):**

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Gewährung von Versorgungsleistungen nur dann zur Gänze oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte einem vom Landesinvalidenamt eingeleiteten Rehabilitationsverfahren nach §§ 5 bis 20 HVG entzieht oder dieses Verfahren gefährdet oder vereitelt. Die vorliegende Fassung des Abs. 2 soll die Versagung

von Versorgungsleistungen auch dann ermöglichen, wenn sich der Beschädigte einem anderen als dem vom Landesinvalidenamt gemäß §§ 5 bis 20 HVG eingeleiteten Rehabilitationsverfahren entzieht oder ein solches vereitelt, weil den Versorgungsberechtigten nach dem HVG grundsätzlich auch andere Rehabilitationsmöglichkeiten, wie z. B. Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1968, zustehen.

**Zu Art. I Z. 27 (§ 71 Abs. 1):**

Durch die Aufhebung des letzten Satzes soll entsprechend einer Anregung des Rechnungshofes bewirkt werden, daß Änderungen in der Auszahlungsart und der Wechsel der Kreditunternehmung auf Antrag des Versorgungsberechtigten jederzeit mit unmittelbarer Wirksamkeit durchgeführt werden können. Nach der gelgenden Rechtslage sind solche Änderungen, vorausgesetzt, daß sie vom Versorgungsberechtigten bis längstens 1. November jeden Jahres begehrt wurden, zwar grundsätzlich erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner des folgenden Jahres möglich, doch ist es zufolge einer Vereinbarung mit den Kreditinstituten bereits derzeit Praxis, derartige Änderungen laufend zu berücksichtigen.

**Zu Art. I Z. 28, 29, 30 (§§ 74, 76 bis 81 und § 82 Abs. 2) und Art. II Abs. 4 und 5:**

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheiden die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen ebenso wie in der Kriegsopferversorgung in zweiter und letzter Instanz über die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen als Dienstbeschädigungen sowie über Ansprüche auf Versorgungsleistungen. Für die Angelegenheiten der Heeresversorgung ist für jedes Bundesland ein Senat errichtet. Die Senate bestehen aus einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Die ersten Beisitzer werden aus dem Kreise der nach dem KOVG Versorgungsberechtigten bestellt. In Angelegenheiten der Blinden hat ein auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises bestelltes Mitglied als erster Beisitzer an der Entscheidung des Senates mitzuwirken. Die zweiten Beisitzer werden auf Grund von Vorschlägen folgender dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen bestellt:

1. Österreichischer Arbeiterkammertag als Interessenvertretung der Dienstnehmer,
2. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als Interessenvertretung der Dienstgeber,
3. Gesamtheit der Landwirtschaftskammern — Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs — als Interessenvertretung der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft,

**4. Gesamtheit der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.**

Zu den einzelnen Verhandlungen des Senates ist vom Vorsitzenden als zweiter Beisitzer der von jener Interessenvertretung namhaft Gemachte beizuziehen, der der Berufszugehörigkeit des Berufungswerbers entspricht.

Für den Vorsitzenden sowie für jeden Beisitzer ist ferner ein Stellvertreter zu bestellen.

Entsprechend den geltenden Bestimmungen sind somit derzeit bei den neun für die Angelegenheiten nach dem Heeresversorgungsgesetz errichteten Senaten insgesamt 121 Personen als Vorsitzende, Beisitzer bzw. Stellvertreter bestellt.

Die Zahl der im Bereich der Heeresversorgung eingebrachten Berufungen schwankte hingegen in den letzten Jahren lediglich zwischen 48 und 79. Daraus ergibt sich, daß die nach dem HVG errichteten Senate der Schiedskommissionen im Durchschnitt jährlich etwa sieben Fälle zu behandeln hatten. Bei den für die kleineren Bundesländer zuständigen Senaten war innerhalb eines Jahres mitunter gar kein oder nur ein Fall zu verhandeln.

Diese Diskrepanz zwischen organisatorischem Aufwand (neun Senate mit insgesamt 121 Mitgliedern) und zu verhandelnden Berufungen hat nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen zu unvertretbaren Verzögerungen der Berufungsverfahren geführt. Dies vor allem deshalb, weil die Schiedskommissionsmitglieder, bedingt durch die geringe Zahl der zu behandelnden Fälle, mit den Bestimmungen des HVG mitunter zu wenig vertraut sind. Insbesondere im Bereich der Rentenberechnung hat es sich darüber hinaus gezeigt, daß die Schiedskommissionen ohne Hilfe der ersten Instanz zumeist nicht in der Lage sind, dem Gesetz entsprechende Entscheidungen zu treffen. Damit wird aber die Einrichtung der Schiedskommission für den Bereich der Heeresversorgung der ihr zugesetzten Funktion als überprüfende Instanz nicht gerecht.

Die vorliegende Fassung der §§ 74 und 76 bis 82 sieht deshalb die Schaffung einer einzigen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtenden und für das gesamte Bundesgebiet zuständigen Schiedskommission vor. Bei der derzeitigen Zahl der Berufungen müßte lediglich ein Senat errichtet werden. Hierdurch wird dem Rechtsschutzbedürfnis der nach dem HVG zu versorgenden Beschädigten und Hinterbliebenen weitgehend Rechnung getragen, weil durch die intensivere Befassung der Mitglieder der Schiedskommission und der daraus resultierenden Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Heeresversorgung zweifellos eine raschere Abwicklung der Berufungsverfahren sowie eine echte Überprüfung der erstinstanzlichen Bescheide gewährleistet wird.

## 1418 der Beilagen

13

leistet wird. Auch bringt die in Aussicht genommene Konzentration der Berufungsinstanzen in einer Schiedskommission eine Kostenersparnis, weil u. a. in einer Sitzung des Senates mehr Berufungen als bisher behandelt werden können und umfangreiche organisatorische Vorkehrungen entfielen.

Die vorliegende Regelung folgt, abgesehen von der Zusammenfassung der zweiten Instanz in einer Schiedskommission und den dadurch bedingten Änderungen, im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Wie bereits bisher ist die Bestellung der Mitglieder der Schiedskommission durch den Bundesminister für soziale Verwaltung vorgesehen, wobei bezüglich der Besitzer das Vorschlagsrecht der oben angeführten Interessenvertretungen bestehen bleiben soll: Die Bestellung des Vorsitzenden soll durch den Bundesminister für soziale Verwaltung ohne diesbezüglichen Vorschlag erfolgen, weil die Einräumung eines z. B. den Landeshauptmännern gemeinsam zustehenden Vorschlagsrechtes ohne ein für den gegenständlichen Bereich relativ aufwendiges Verfahren nicht realisierbar sein dürfte.

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß bei einer verfassungskonformen Auslegung der Bestimmungen über das Vorschlagsrecht der Interessenvertretungen im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, G 41/72, eine Bindung des Bundesministers für soziale Verwaltung an solche Vorschläge nicht angenommen werden kann. Ein solches Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre — wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist — verfassungswidrig. Dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes, die Unverbildlichkeit der Vorschläge der Interessenvertretungen durch die Wendung: „unter Bedachtnahme auf die Vorschläge“ auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen, wurde Rechnung getragen.

Zu § 76 Abs. 3 des Entwurfes wurde vom Bundeskanzleramt festgestellt, daß in dieser Bestimmung auch die Rechtssatzform genannt werden müßte, in der der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anzahl der Senate der Schiedskommission bestimmt. Auch diese Anregung wurde berücksichtigt.

**Zu Art. I Z. 31 (Abschnitt VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG):**

Das Kleider- und Wäschepauschale, das derzeit nach Stufe 1 53 S, nach Stufe 2 82 S und nach

Stufe 3 108 S monatlich beträgt, soll im Hinblick auf die Preissteigerungen auf 75 S, 150 S bzw. 250 S erhöht werden. Diese Beträge sollen bereits mit 1. Jänner 1976 angepaßt werden.

**Zu Art. II:**

Sämtliche Neubemessungen von Versorgungsleistungen nach Art. I bedürfen keines Antrages des Versorgungsberechtigten, sie sind von Amts wegen durchzuführen.

Unfälle, die sich während eines Ausgangs auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung ereignet haben, hatten bisher für die Präsenzdienner bzw. deren Hinterbliebene keine Versorgungsansprüche nach dem HVG begründet (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 1). Da in derart gelagerten Fällen bei Vorliegen besonders schwerer Schädigungen bzw. bei tödlichem Ausgang des Unfalls mitunter Versorgungsleistungen im Härteausgleich gemäß § 73 a HVG gewährt wurden, ist im Abs. 2 die amtsweige Prüfung angeordnet, ob auf Grund der geänderten Bestimmungen über die Versorgungsberechtigung nunmehr ein Versorgungsanspruch gegeben ist.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß es vereinzelt zu Rentenkürzungen kommt — z. B. infolge der Neuberechnung des Pachtzinses gemäß § 25 Abs. 3 — sieht Abs. 3 die Gewährung eines Ausgleiches in Höhe des Unterschiedsbetrages zum derzeitigen Rentenbezug vor. Der Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges im gleichen Ausmaß zu kürzen. Bei der Erhöhung bestimmter Versorgungsleistungen, die wegen eines besonders schweren Leidenszustandes oder zur Abgeltung eines durch einen solchen Leidenszustand verursachten Mehraufwandes erbracht werden, soll keine Kürzung des Ausgleiches stattfinden.

**Zu Art. III:**

Durch Abs. 2 wird ein Versorgungsanspruch auch dann eingeräumt, wenn das schädigende Ereignis bei einem Ausgang (Standortverlaß) auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung vor dem 1. Jänner 1976 eingetreten ist. Die Gewährung von Leistungen kommt jedoch im Hinblick auf den durch Abs. 1 angeordneten Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes frühestens mit 1. Jänner 1976 in Betracht.

14

1418 der Beilagen

## Textgegenüberstellung

### A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

#### § 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt. Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes bei der Meldung oder Stellung, im Zusammenhange mit der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen oder im Zusammenhange mit der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 16 des Wehrgesetzes) erleidet, sowie für eine Gesundheitsschädigung, die eine solche Person oder ein Wehrpflichtiger auf dem Weg zum Bestimmungsort oder auf dem Heimweg oder im Falle der Dienstfreistellung auf dem Wege vom Orte der militärischen Dienstleistung zum Orte des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

### N e u e r T e x t:

#### § 1 Abs. 1:

(1) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Soldat infolge des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955) erlitten hat, wird nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes als Dienstbeschädigung entschädigt (§ 2). Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger (§ 15 des Wehrgesetzes) oder eine Person im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes.

- a) bei der Meldung (§ 14 Abs. 2 des Wehrgesetzes) oder Stellung (§ 23 des Wehrgesetzes),
- b) bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes),
- c) bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 33 des Wehrgesetzes),
- d) auf dem Wege zum Antritt des Präsenzdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzdienst,
- e) auf dem Wege zur oder von der Meldung oder Stellung,
- f) auf dem Wege zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
- g) im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Wege zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
- h) im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Wege vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
- i) bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung

erlitten hat. Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen versorgungsberechtigt. Die Angehörigen der Vermissten stehen den Hinterbliebenen gleich.

#### § 3 Abs. 1:

(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch ein Verbrechen veranlaßt, dessen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.

#### § 3 Abs. 1:

(1) Hat der Beschädigte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung veranlaßt, derentwegen er mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden ist, so ist keine Dienstbeschädigung anzuerkennen. Dies gilt jedoch nicht für einen Selbstmord, der mit der Dienstleistung im ursächlichen Zusammenhang (§ 2) steht.

## 1418 der Beilagen

15

## Ab zu ändernder Text:

## Neuer Text:

## § 12 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld von 5 S; die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

## § 12 Abs. 4:

(4) Für die im Abs. 1 bezeichnete Dauer gebührt dem Beschädigten, dem ein Familiengeld lediglich aus dem Grunde nicht zu leisten ist, weil er den Unterhalt von Angehörigen nicht bestritten hat, an Stelle des Familiengeldes ein Taggeld in Höhe von 12 S. Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind entsprechend anzuwenden. Insolange die Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5 gebührt, ist kein Taggeld zu leisten.

## § 19 Abs. 1:

(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetze nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 19 Abs. 1:

(1) Auf die Versicherungen nach § 18 Abs. 1 sind, soweit in diesem Bundesgesetze nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL Nr. 189/1955, und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBL Nr. 199, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 19 Abs. 3:

(3) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 maßgebend.

## § 19 Abs. 3:

(3) Die Beiträge für die Versicherungen nach Abs. 1 werden zur Gänze vom Bunde geleistet. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt ein kalendertäglicher Arbeitsverdienst in Höhe des sich jeweils aus § 44 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 ergebenden Betrages. Für die Höhe der Versicherungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend.

## § 24 Abs. 2:

(2) Als Einkommen gilt der Arbeitslohn. Unter Arbeitslohn sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält, einschließlich der Sonderzahlungen, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld. Als Arbeitslohn gelten nicht die im § 49 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Leistungen.

## § 24 Abs. 2:

(2) Als Einkommen gilt der Arbeitslohn. Unter Arbeitslohn sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält, einschließlich der Sonderzahlungen, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld. Als Arbeitslohn gelten nicht die im § 49 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Leistungen. Einkünfte in ausländischer Währung sind nach dem Durchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse des Monates umzurechnen, in dem sie erzielt worden sind.

## § 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus

## § 24 Abs. 6:

(6) Für die Höhe des Einkommens ist der rechtskräftige Steuerbescheid maßgebend. Für die Zwecke dieses Bundesgesetzes werden dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkommen aus den

## Ab zu ändernder Text:

den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, hinzugerechnet:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 51 des Einkommensteuergesetzes 1967);
- b) der Absetzungsbetrag für die mittägige Ehegattin (§ 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1967);
- c) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

## § 24 d:

§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen. Bei einer Minderung oder Einstellung eines Ergänzungsbetrages (Art. II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306) ist jedoch von Amts wegen ein Bescheid zu erteilen.

## § 25 Abs. 1, 3, 4 und 6:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Kinderbeihilfen einschließlich Ergänzungsbeträge, Familienbeihilfen, Mütterbeihilfen, Kinderzulagen sowie Erziehungsbeiträge.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den vereinbarten Pachtzins zu mindern beziehungsweise zu erhö-

## Neuer Text:

Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, hinzugerechnet:

- a) der jeweils für das der Berechnung zugrunde gelegte Kalenderjahr geltende Werbungskostenpauschbetrag (§ 62 des Einkommensteuergesetzes 1972);
- b) vorzeitige Abschreibungen infolge steuerrechtlicher Sonderbestimmungen, die nur für selbständig Erwerbstätige Geltung haben (Bewertungsfreiheitsgesetz 1963, BGBl. Nr. 193).

Ist ein rechtskräftiger Steuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr nicht vorhanden, so ist bis zur Erlassung desselben der letzte rechtskräftige Steuerbescheid aus der vorangegangenen Zeit heranzuziehen. In allen übrigen Fällen richtet sich die Höhe des Einkommens nach den in der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr einbekannten Einkünften.

## § 24 d:

§ 24 d. Erhöhungen von Versorgungsleistungen auf Grund der Aufwertung der Bemessungsgrundlage sind von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Rente beantragt.

## § 25 Abs. 1, 3, 4 und 6:

(1) Unter Einkommen im Sinne des § 23 Abs. 4 und 5 ist — abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs. 3 bis 8 — die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird. Zum Einkommen zählen jedoch nicht Familienbeihilfen, Kinderzulagen, Erziehungsbeiträge, Steigerungsbeträge und Familienzuschläge für Kinder sowie sonstige gleichartige Leistungen.

(3) Der Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sind 20 v. H. des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zuzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Zupachtungen und abzüglich 20 v. H. der Einheitswertanteile der Verpachtungen zugrunde zu legen. Der so ermittelte Wert ist bei gepachteten und verpachteten Grundstücken um den Betrag zu mindern beziehungsweise zu erhöhen, der

## 1418 der Beilagen

17

## Abzuändernder Text:

hen. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zupachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zupachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monatliches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 10 v. H.,  
von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 15 v. H.,  
von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 20 v. H.,  
von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 25 v. H.,  
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag  
im Ausmaß von ..... 30 v. H.,  
bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein  
Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf  
Grund des Einheitswertes ermittelten Einkom-  
men abzusetzen. Weitere Absetzungen von die-  
sem Einkommen sind nicht zulässig.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vertraglich übergeben, sind der Ermittlung des Einkommens des Übergebers ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedingten Leistungen 10 v. H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes des übergebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu-  
grunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert des übergebenen Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestim-  
mungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages gilt als monat-  
liches Einkommen des Übergebers. Absetzungen von diesem Einkommen sind nicht zulässig.

## Neuer Text:

dem unter Zugrundelegung der auf die gepach-  
teten beziehungsweise verpachteten Grundstücke  
entfallenden Einheitswertanteile gemäß Abs. 4  
ermittelten Einkommen entspricht. Für Fruchtnießungen gilt die gleiche Regelung wie für Zu-  
pachtungen und Verpachtungen. Übersteigt der  
Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen  
Betriebes unter entsprechender Berücksichtigung  
der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Zu-  
pachtungen und Fruchtnießungen den Betrag von  
10.000 S, ist der nach den vorstehenden Bestim-  
mungen ermittelte Betrag für je weitere 1000 S des  
Einheitswertes um 84 S, bei Verheirateten um  
109 S 20 g, zu erhöhen. Ein Zwölftel des auf  
diese Weise errechneten Betrages gilt als monat-  
liches Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft.  
Bei Empfängern einer Beschädigtenrente entspre-  
chend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

von 50 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 10 v. H.,  
von 60 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 15 v. H.,  
von 70 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 20 v. H.,  
von 80 v. H. ist ein Betrag im Ausmaß  
von ..... 25 v. H.,  
von 90 v. H. und mehr ist ein Betrag im  
Ausmaß von ..... 30 v. H.,  
bei Empfängern einer Hinterbliebenenrente ein  
Betrag im Ausmaß von 25 v. H. von dem auf  
Grund des Einheitswertes ermittelten Einkom-  
men abzusetzen. Weitere Absetzungen von die-  
sem Einkommen sind nicht zulässig. Wurde ein  
land- und forstwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze  
gepachtet, findet die Bestimmung sinngemäß An-  
wendung.

(4) Wurde ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, übergeben, ver-  
pachtet oder auf andere Weise jemandem zur Be-  
wirtschaftung überlassen, sind der Ermittlung des  
Einkommens ohne Rücksicht auf Art und Aus-  
maß der hiefür ausbedingten Leistungen 10 v.  
H. — bei Verheirateten 5 v. H. — des letztmalig  
vor dem 1. Juli 1967 festgestellten Einheitswertes  
dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
zugrunde zu legen. Übersteigt der Einheitswert  
des Betriebes den Betrag von 10.000 S, ist der  
nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte  
Betrag für je weitere 1000 S des Einheitswertes  
um 84 S, bei Verheirateten um 109 S 20 g, zu  
erhöhen. Ein Zwölftel des auf diese Weise er-  
rechneten Betrages gilt als monatliches Einkom-  
men. Absetzungen von diesem Einkommen sind  
nicht zulässig.

## A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBL. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen, Fruchtnießungen oder im vereinbarten Pachtzins eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnnen und die Rente neu zu bemessen.

## N e u e r T e x t:

(6) Tritt im Einheitswert infolge einer Fortschreibung (§ 21 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBL. Nr. 148, in der jeweiligen Fassung), in den Zupachtungen, Verpachtungen oder Fruchtnießungen eine Änderung ein, ist das Einkommen nach den Abs. 3 oder 4 neu zu berechnen und die Rente neu zu bemessen.

## § 25 Abs. 9:

(9) Einkommen in ausländischer Währung sind nach dem jeweiligen Monatsdurchschnitt der Mittelkurse für Devisen der Wiener Börse umzurechnen. Bei der Bemessung der Versorgungsleistung, der ein solches Einkommen zugrunde gelegt wird, ist Abs. 2 anzuwenden.

## § 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens im Betrage der jeweiligen Kinderzulage gemäß § 16 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu leisten.

## § 26 Abs. 1:

(1) Zur Beschädigtenrente (§ 23 Abs. 3) gebührt Schwerbeschädigten für jeden Familienangehörigen ein Familienzuschlag von je 10 v. H. der Beschädigtenrente. Wenn die Beschädigtenrente einschließlich der Familienzuschläge höher als die Bemessungsgrundlage ist, sind die Familienzuschläge um den Betrag, der die Bemessungsgrundlage überschreitet, zu kürzen. Der Familienzuschlag ist aber für jeden Familienangehörigen mindestens in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches auf Frauen- beziehungsweise Kinderzulage gemäß §§ 16 beziehungsweise 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBL. Nr. 152, gebühren würde.

## § 26 a Abs. 4 und 5:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und in folgender Höhe zu leisten:

- a) bei einer Summe von mindestens 130 im Betrage von .... 55 S 50 g,
- b) bei einer Summe von mindestens 160 im Betrage von .... 129 S 50 g,
- c) bei einer Summe von mindestens 190 im Betrage von .... 222 S,
- d) bei einer Summe von mindestens 220 im Betrage von .... 333 S,
- e) bei einer Summe von mindestens 250 im Betrage von .... 462 S 50 g.

## § 26 a Abs. 4 und 5:

(4) Die Schwerstbeschädigtenzulage ist nach der Summe der gemäß den Abs. 1 bis 3 ermittelten Hundertsätze zu bemessen und aus den folgenden Hundertsätzen des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 zu berechnen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Bei einer Summe von mindestens 130 ..... | 10 v. H., |
| b) bei einer Summe von mindestens 160 ..... | 20 v. H., |
| c) bei einer Summe von mindestens 190 ..... | 30 v. H., |
| d) bei einer Summe von mindestens 220 ..... | 40 v. H., |
| e) bei einer Summe von mindestens 250 ..... | 50 v. H., |
| f) bei einer Summe von mindestens 280 ..... | 60 v. H.  |

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

(5) Empfängern einer Pflegezulage oder einer Blindenzulage ist die Schwerstbeschädigtenzulage, falls sich nicht aus Abs. 1 bis 4 ein höherer Betrag ergibt, in folgender Höhe zu leisten:

## 1418 der Beilagen

19

## Ab zu ändernder Text:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Betrag nach Abs. 4 lit. a;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Betrag nach Abs. 4 lit. b;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Betrag nach Abs. 4 lit. c;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Betrag nach Abs. 4 lit. d;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Betrag nach Abs. 4 lit. e.

## Neuer Text:

Bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 8 bis 12 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. a vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflegezulage gemäß § 27 Abs. 3 Z. 6 oder 7 im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. b vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe III im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. c vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe IV im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. d vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage der Stufe V im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. e vorgesehenen Betrages;

bei einem Anspruch auf die erhöhte Pflege(Blinden)zulage der Stufe V (§ 27 Abs. 5, § 28 Abs. 5) im Ausmaß des nach Abs. 4 lit. f vorgesehenen Betrages.

## § 26 a Abs. 6:

(6) An die Stelle der im Abs. 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

## § 27 a Abs. 2:

(2) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetze zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.

## § 27 a Abs. 2 und 3:

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.

(3) Treffen zwei oder mehr Ansprüche auf Hilflosenzulage nach diesem Bundesgesetze zusammen, ist die Hilflosenzulage nur einmal zu leisten.

## § 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente, Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 93) zu leisten gewesen wären, Pflegezulage und Blindenzulage jedoch nur in der Höhe der Stufe I der Pflegezulage. Die Gebührenisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe angerechnet.

## § 31 Abs. 1:

(1) Stirbt ein Beschädigter, werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge geleistet, die ihm für diesen Zeitraum an Beschädigtenrente, Familienzuschlägen (§ 26), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26 a), Pflegezulage und Blindenzulage (§§ 27, 28) sowie Hilflosenzulage (§ 27 a) einschließlich einer allfälligen Sonderzahlung (§ 93) zu leisten gewesen wären. Die Gebührenisse für das Sterbevierteljahr werden auf die für den gleichen Zeitraum zu leistende Hinterbliebenenrente, Witwenbeihilfe oder Waisenbeihilfe angerechnet.

## Abzuändernder Text:

## Neuer Text:

## § 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente im dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 bis 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 33 Abs. 2:

(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaß zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der der Witwe im Falle eines Anspruches auf Grund- und Zusatzrente gemäß § 35 Abs. 2 und 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 35:

§ 35. (1) Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Waisenbeihilfe(rente) wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40 Abs. 1) oder wegen Verehelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(2) Die Witwenbeihilfe ist jeweils in jenem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 35:

§ 35. Witwen nach Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige oder auf eine Pflegezulage hatten, ist eine Witwenbeihilfe zu gewähren, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Die Witwenbeihilfe ist jeweils in dem Betrag zu leisten, der im Falle eines Anspruches gemäß § 36 Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde.

## § 40 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Ziffer 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

## § 40 Abs. 1:

(1) Die Waisenrente ist auf Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten, wenn die Waise

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit die Schul- oder Berufsausbildung durch die Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert, über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

## 1418 der Beilagen

21

## Abzuändernder Text:

## Neuer Text:

## § 44:

§ 44. (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des gemäß § 46 Abs. 1 und 4 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente jeweils festgesetzten Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 4 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

## § 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3 und 4 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

## § 46 a:

§ 46 a. Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige

## § 44:

§ 44. (1) Die Elternrente beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 24). Gebühren nach demselben Verstorbenen zwei oder mehr Elternrenten, so sind diese innerhalb dieses Höchstmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Die Elternrente gebührt jedoch für jeden Elternteil mindestens in Höhe des sich jeweils aus § 46 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 für die Elternteilrente ergebenden Betrages. Haben die Eltern zwei oder mehr Kinder durch Dienstbeschädigung verloren, so gebührt nur die für sie günstigere Rente; diese ist um ein Fünftel zu erhöhen. Die gleiche Erhöhung gebührt, wenn die Eltern infolge der Dienstbeschädigung das einzige Kind verloren haben. Der letzte Satz des § 32 ist anzuwenden.

(2) Die Elternrenten nach Abs. 1 sind nur in dem Ausmaß zu leisten, als das Einkommen (§ 25) der Eltern die gemäß § 46 Abs. 2 und 5 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 für Elternteile und Elternpaare jeweils festgesetzten Einkommensgrenzen nicht erreicht. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaaren ist der Berechnung das gemeinsame monatliche Einkommen (§ 25) einschließlich der Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) zugrunde zu legen. Übersteigt bei solchen Elternpaaren das Einkommen (§ 25) zuzüglich der Elternrenten nach Abs. 1 die Einkommensgrenze, sind die Elternrenten je um die Hälfte des übersteigenden Betrages zu kürzen.

## § 45:

§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente ist in dem Ausmaß zu leisten, als die Elternrente nach § 44 Abs. 1 jeweils den Rentenbetrag nicht erreicht, der den Eltern im Falle eines Anspruches auf Elternrente gemäß § 46 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 gebühren würde. Bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternpaar sind die Elternrenten beider Elternteile (§ 44 Abs. 1) der Bemessung zugrunde zu legen, wobei die Zusatzrente für beide Elternteile nur einmal gebührt.

## § 46 a:

§ 46 a. (1) Hinterbliebene, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zur Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe eine Hilflosenzulage, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe einer anderen Person bedürfen, und wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird. Der Anspruch auf Hilflosenzulage setzt überdies voraus, daß ein Anspruch auf eine gleichartige

## Ab zu ändernder Text:

Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 2 gelten sinngemäß.

## Neuer Text:

Leistung nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Behindertenhilfe oder über Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Die Hilflosenzulage ist in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. § 12 Abs. 3 und § 27 a Abs. 3 gelten sinngemäß.

(2) Blinden, welche die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

## § 46 b Abs. 2, 4, 7 und 8:

(2) Die im § 26 a Abs. 4, § 29, § 32 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

## § 46 b Abs. 2, 4, 7 und 8:

(2) Die im § 29, § 30 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Juli 1967 mit dem Anpassungsfaktor 1,081 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor gemäß Abs. 1 zu vervielfachen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 1 und im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den § 26 b Abs. 1, § 46 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 und die im Abschnitt VII Abs. 1 Z. 1 bis 3 der Anlage zu §§ 15 und 16 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(7) Die sich aus Abs. 2, 3, 4 und 5 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die auf Grund der Anpassung sich jeweils ergebende Neubemessung von Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide sind nur zu erlassen, wenn dies der Versorgungsberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Auszahlung der geänderten Versorgungsleistung beantragt.“

## 1418 der Beilagen

23

## Ab zu ändernder Text:

## § 56 Abs. 3 Z. 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

## § 60 Abs. 3:

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit ganz oder zum Teil abtreten.

## § 67 Abs. 2 und 4:

(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund dem vom Landesinvalidenamt eingeleiteten Rehabilitationsverfahren (§§ 5 bis 20) entzieht oder durch sein Verhalten den Zweck des Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 eingestellt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.

## § 71 Abs. 1:

§ 71. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Die Änderung der Auszahlungsart oder der Wechsel der Kreditunternehmung können jeweils bis 1. November jeden Jahres mit Wirkungsbeginn vom 1. Jänner des folgenden Jahres begehrt werden.

## Neuer Text:

## § 56 Abs. 3 Z. 4:

4. die Neubemessung einer vom Einkommen (§ 25) abhängigen Versorgungsleistung, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen bei Pensionen oder Renten ergibt, oder die auf Grund der alljährlichen Pensions- und Rentenanpassung oder der Anpassung von Einkommensbeträgen gemäß § 25 Abs. 7 oder der Änderung der Bewertungssätze gemäß § 25 Abs. 8 erforderlich ist, wird mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die Einkommensänderung eingetreten ist;

## § 60 Abs. 3:

(3) Mit Zustimmung des Landesinvalidenamtes kann der Versorgungsberechtigte beim Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe seine Versorgungsgebühren ganz oder zum Teil abtreten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Landesinvalidenamt binnen drei Monaten nicht abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

## § 67 Abs. 2 und 4:

(2) Die Leistung der Versorgung kann überdies auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Versorgungsberechtigte ohne triftigen Grund einem ihm zumutbaren Rehabilitationsverfahren nicht unterzieht oder durch sein Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährdet oder vereitelt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erhöhung der Beschädigtenrente nach § 23 Abs. 5, wenn ein Schwerbeschädigter die Annahme einer ihm angebotenen Erwerbstätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zuzumuten ist, unbegründet ablehnt.

(4) Wurde eine Versorgungsleistung oder ein Teil derselben nach Abs. 2 versagt, kann den im Inland wohnenden Familienangehörigen (§ 26 Abs. 2), die bedürftig sind und zu deren Unterhalt der Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, die Hälfte der ruhenden Rente oder des ruhenden Rententeiles ausgefolgt werden.

## § 71 Abs. 1:

§ 71. (1) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind bar im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes auszuzahlen. Auf Antrag des Versorgungsberechtigten können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Versorgungsberechtigten beim Österreichischen Postsparkassenamt oder auf ein Girokonto des Versorgungsberechtigten bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden.

## A b z u ä n d e r n d e r T e x t :

## § 74:

§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen.

## §§ 76 bis 81:

§ 76. (1) Die beim Landesinvalidenamt gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der einzelnen Schiedskommissionen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, für das Landesinvalidenamt in Wien gesondert für die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 77. (1) Die Vorsitzenden der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des in Betracht kommenden Landeshauptmannes auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Vorsitzenden (Stellvertreter) müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrungen haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Der erste Beisitzer wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes

## N e u e r T e x t :

## § 74:

§ 74. Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung (§ 2) sowie über die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Versorgungsleistungen (§ 4) entscheiden in erster Instanz die Landesinvalidenämter, in zweiter und letzter Instanz die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission.

## § 76 bis 81:

§ 76. (1) Die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gebildete Schiedskommission entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

(2) Der Schiedskommission dürfen nur österreichische Staatsbürger angehören, die eigenberechtigt und in den Nationalrat wählbar sind. Zum Vorsitzenden, zu Beisitzern und Stellvertretern sollen nur Personen bestellt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Sitz des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ihren ständigen Wohnsitz haben. Bedienstete der Landesinvalidenämter sind von der Funktion eines Vorsitzenden oder eines Beisitzers ausgeschlossen.

(3) Die Anzahl der Senate der Schiedskommission hat der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 77. (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission sowie die erforderlichen Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen rechtskundig sein und sollen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge besondere Erfahrung haben. Sie dürfen nicht dem Aktivstand der Richter angehören.

(2) Die ersten Beisitzer werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreise der nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretungen dieser Personen bestellt. Für die Angelegenheiten der Blinden ist der erste Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Interessenvertretung dieses Personenkreises zu bestellen. Zur Ausübung des Vorschlagsrechtes sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) vertretenen Organisationen berufen. Haben mehrere Organisationen in diesem Beirat Sitz und Stimme, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes

## 1418 der Beilagen

25

**A b z u ä n d e r n d e r T e x t:**

das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zu stande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 144/1946 durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens abgesondert für die einzelnen Bereiche der Schiedskommissionen. Zu ersten Beisitzern sollen nur Personen bestellt werden, die am Sitze des Landesinvalidenamtes ihren ständigen Wohnsitz haben.

(3) Der zweite Beisitzer wird auf Grund von Vorschlägen der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von jener Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate einer Schiedskommission ist zulässig.

(5) Zu Vorsitzenden (Stellvertretern) oder Beisitzern (Stellvertretern) sollen Personen nicht bestellt werden, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 78.** Vorsitzende und Beisitzer sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Berufung oder Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

**§ 79.** Vorsitzende und Beisitzer sind vom Vorstand des Landesinvalidenamtes durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

**§ 80.** Den Vorsitzenden und den Beisitzern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühwaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

**N e u e r T e x t:**

so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt keine solche Vereinbarung zu stande, so entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes unter entsprechender Berücksichtigung des zuletzt nach § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 144/1946 durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens.

(3) Die zweiten Beisitzer werden unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der sonstigen dem Invalidenfürsorgebeirat angehörenden Interessenvertretungen vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Zu den einzelnen Verhandlungen der Schiedskommission hat der Vorsitzende einen zweiten Beisitzer beizuziehen, der von der Interessenvertretung namhaft gemacht wurde, die der Berufszugehörigkeit des Versorgungswerbers entspricht.

(4) Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Beisitzer (Stellvertreter) mehrerer oder aller Senate der Schiedskommission ist zulässig.

**§ 78.** Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ansuchen. Die Enthebung ist ferner auszusprechen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen. Über die Enthebung entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

**§ 79.** Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung oder einem von diesem hiezu ermächtigten Beamten durch Gelöbnis zur gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände zu verpflichten. Bei Wiederbestellung genügt der Hinweis auf das bereits geleistete Gelöbnis.

**§ 80.** Dem Vorsitzenden, den Beisitzern und den Stellvertretern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühwaltung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

## A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

**§ 81.** (1) Der Vorsitzende der Schiedskommission verteilt die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermissten) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf einer Amtstafel des Landesinvalidenamtes ersichtlich zu machen.

**§ 82 Abs. 2:**

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommissionen, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

## Abs. 1 des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG:

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 30 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschleppen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 45 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlärmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 60 S.

## 1418 der Beilagen

## N e u e r T e x t:

**§ 81.** (1) Sind zwei oder mehr Senate gebildet worden (§ 76 Abs. 3), so verteilt der Vorsitzende der Schiedskommission die Geschäfte auf die einzelnen Senate nach den Anfangsbuchstaben des Zunamens der Beschädigten (Verstorbenen, Vermissten) tunlichst gleichmäßig.

(2) Die Geschäftseinteilung der Senate der Schiedskommission ist unter Anführung der Namen der Senatsmitglieder und ihrer Stellvertreter in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung kundzumachen.

**§ 82 Abs. 2:**

(2) Bescheide der Landesinvalidenämter und der Schiedskommission, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

## Abs. 1 des Abschnittes VII der Anlage zu §§ 15 und 16 HVG:

(1) Als monatliche Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch sind auf Antrag zu leisten:

1. einseitig Ober- oder Unterarm- oder Handamputierten, einseitig Ober- oder Unterschenkel- oder Fußamputierten, einseitig oder beidseitig Fußstumpfamputierten mit Apparatausrüstung, Trägern von Stützapparaten (ausgenommen Leibbandagen), Beschädigten, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder zwei Stockstützen angewiesen sind, Benützern von Selbstfahrwagen, Beschädigten mit absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen geringer Ausdehnung, 75 S;

2. doppelt Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Beschädigten mit ausgedehnten, stark absondernden Hauterkrankungen oder Fisteleiterungen, mit Kunstafterschleppen, mit Urinfängern oder mit Afterschließbandagen, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. beziehen, 150 S;

3. dreifach oder vierfach Amputierten (Oberarm, Unterarm, Hand, Oberschenkel, Unterschenkel, Fuß), Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage mindestens der Stufe III, Querschnittsgelähmten mit Blasen- und Mastdarmlärmung, Hirngeschädigten mit cerebralen Krampfanfällen, sofern sie hiefür eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. beziehen, 250 S.

## 1418 der Beilagen

27

## Abzuändernder Text:

4. Treffen mehrere der unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

## Neuer Text:

4. Treffen mehrere der unter Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen zu, sind die Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch nebeneinander zu gewähren.

5. An die Stelle der in den Z. 1 bis 3 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 46 b vervielfachten Beträge.

## Artikel II

(1) Die in Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderliche Neubemessung der Versorgungsleistungen hat von Amts wegen zu erfolgen. Werden Anträge auf Zuerkennung von Versorgungsleistungen wegen eines bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung eingetretenen schädigenden Ereignisses oder auf Zuerkennung einer Witwenbeihilfe bis zum 30. Juni 1976 eingebbracht, so ist die beantragte Versorgungsleistung vom Zeitpunkt des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens vom 1. Jänner 1976 an, zuzuerkennen.

(2) In allen Fällen, in denen bisher mangels Zughörigkeit zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgungsleistungen im Härteausgleich bewilligt worden sind, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auf Grund der geänderten Bestimmungen über die Versorgungsberechtigung ein Versorgungsanspruch nach diesem Bundesgesetz gegeben ist. Im Falle der Anerkennung des Versorgungsanspruches sind die im Härteausgleich bewilligten Leistungen auf die gebührenden Versorgungsleistungen anzurechnen.

(3) Wenn auf Grund von Bestimmungen des Art. I der Versorgungsbezug zu mindern oder einzustellen wäre, ist der Unterschiedsbetrag als Ausgleich zu belassen. Dieser Ausgleich ist bei künftigen Erhöhungen des Versorgungsbezuges entsprechend zu mindern. Dies gilt jedoch nicht für den Bezug einer Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Führhundzulage (Beihilfe), Hilflosenzulage, eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung und eines Kleider- und Wäscheausgleichs. Tritt eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage ein, die die Minderrung oder Einstellung jener Versorgungsleistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wurde, zur Folge hätte, ist der Ausgleich unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 des Heeresversorgungsgesetzes entsprechend zu mindern oder einzustellen.

(4) Die am 1. Jänner 1976 anhängigen Berufungsverfahren sind von der beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Schieds-

**N e u e r T e x t:**

kommission nach den Bestimmungen des Art. I Z. 28, 29 und 30 dieses Bundesgesetzes fortzusetzen.

(5) Zu Berichtigungen von Bescheiden sowie zur Abänderung oder Behebung rechtskräftiger Bescheide, die von den bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen erlassen worden sind, ferner zur Entscheidung über die Wiederaufnahme eines durch Bescheid einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission abgeschlossenen Verfahrens und zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, sofern die versäumte Handlung bei einer bei einem Landesinvalidenamt errichteten Schiedskommission vorzunehmen war oder von dieser angeordnet wurde, ab 1. Jänner 1976 die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission berufen.

**Artikel III**

(1) Die Z. 19 des Art. I tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn das schädigende Ereignis bei einem Ausgang (Standortverlaß) auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung vor dem 1. Jänner 1976 eingetreten ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. I Z. 29 (§ 80) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.